

Landgericht Hamburg

Az.: 308 O 200/13



**Beglaubigte Abschrift
Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Astragon Software GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Dirk Walner,
Limitenstraße 67-78, 41236 Mönchengladbach

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff, Scheffen,**
Emser Straße 9 10719 Berlin. Gz.: 4046/13-0223

- Antragsgegner -

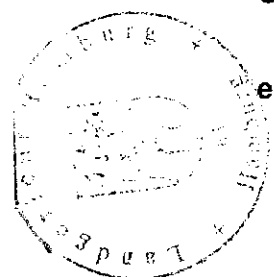


durch die Richterin am Landgericht
[Name] und die Richterin am Landgericht

- I. Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung - wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

es Dritten zu ermöglichen



das Computerspiel „Landwirtschaftssimulator 2013“ ohne Berechtigung für den Abruf durch andere Teilnehmer über den eigenen Internetanschluss in P2P-Netzwerken zum Herunterladen bereit stellen zu lassen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 18.000,00 zu tragen.

Gründe

Der auf Antrag der Antragstellerin ergangenen Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde, wobei die Zuständigkeit des Gerichts aus § 32 ZPO folgt. Der Verbots- bzw. Unterlassungsanspruch folgt aus den §§ 97, 19a UrhG, die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

I. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg gegeben. Gegenstand des Verfahrens ist ein widerrechtliches öffentliches Zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Computerspiels durch ein Filesharingsystem im Internet. Das ist eine unerlaubte Handlung, bei der neben dem allgemeinen Gerichtsstand auch der besondere Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist (*Kefferpütz* in *Wandtke/Bullinger*, UrhG, 3. Auflage 2009, § 105 Rn. 8), wobei der Antragstellerin zwischen beiden Gerichtsständen gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht zusteht. Als (potentieller) Erfolgsort einer Urheberrechtsverletzung ist jeder Ort anzusehen ist, zu dem die angegriffenen Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug aufweisen. Ein solcher Bezug besteht zu jedem Ort, an dem eine Kenntnisnahme nach den Umständen des konkreten Falls erheblich näher liegt als dies aufgrund der bloß theoretischen Möglichkeit des Abrufs der Fall wäre (vgl. BGH, GRUR 2010, 461, Tz 16 ff. – „The New York Times“). Eine besondere Beziehung des Rechtsstreits zum Gerichtsstandort Hamburg im oben beschriebenen Sinne ist vorliegend gegeben: Das über ein Filesharingsystem im Internet angebotene streitgegenständliche Computerspiel kann und soll gerade ohne jede lokale Beschränkung von beliebigen anderen Teilnehmer des jeweiligen Systems abgerufen werden können.

II. Die Antragstellerin hat das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des tenorierten, aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Unterlassungsanspruchs gegen den Antragsgegner dargelegt und glaubhaft gemacht.

1. Das streitgegenständliche Computerspiel „Landwirtschaftssimulator 2013“ genießt jedenfalls Laufbildschutz nach § 95 UrhG.

2. Die Antragstellerin hat durch Vorlage eines Lizenzvertrages mit der GIANTS Software GmbH vom 28.02.2013 glaubhaft gemacht, dass sie die ausschließlichen Nutzungs- und Verbreitungsrechte an dem Computerspiel u.a. für das Gebiet Deutschland von der Firma GIANTS Software

GmbH erworben hat (Anlage ASt 2). Für die Rechtsinhaberschaft der Giants Software GmbH an dem Spiel spricht eine tatsächliche Vermutung (§ 10 Abs. 3 UrhG), denn die Giants Software GmbH wird im ©-Vermerk des DVD-Covers als Rechtsinhaberin genannt.

3. Die Antragstellerin hat weiter durch eidesstattliche Versicherung des Ermittlers Christian Jung der Firma Baseprotect GmbH vom 03.06.2013 glaubhaft gemacht, dass am 30.05.2013 zu drei verschiedenen Zeitpunkten (02:59:59 Uhr, 17:16:44 Uhr und 22:51:06 Uhr) unter drei unterschiedlichen IP-Adressen (84.167.59.230, 84.167.22.193 und 84.167.19.202) und am 01.06.2013 um 20:57:38 Uhr unter der IP-Adresse 84.167.48.199 jeweils eine Datei des streitgegenständlichen Computerspiels im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist und eine voll funktionsfähige Version des Spieles heruntergeladen werden konnte.

3. Der Antragsgegner hat für diese Rechtsverletzung als Störer einzustehen. Als Störer kann grundsätzlich haften, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, sofern er die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung der Verletzung gehabt hätte. Um die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte zu erstrecken, die den jeweiligen Eingriff nicht selbst vorgenommen haben, haftet der Störer jedoch nur im Falle der Verletzung sogenannter Prüfpflichten. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a) Der Antragsgegner haftet nicht als Täter.

Zwar ist der Antragsgegner – wie anwaltlich versichert worden ist – nach der von der Antragstellerin eingeholten Auskunft der Deutschen Telekom AG vom 11.07.2013 (Anlagen ASt 4) Inhaber des Internetanschlusses, dem die ermittelten IP-Adressen zu den jeweils ermittelten Zeiten zugeordnet waren. Die Auskunft beruht auf einem Gestattungsbeschluss des Landgerichts Köln vom 04.06.2013 (Az. 233 O 116/13) und ist damit datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Aus der Zuordnung der Rechtsverletzungen zum Anschluss des Antragsgegners folgt zunächst die tatsächliche Vermutung, dass der Antragsgegner für die eingetretenen Verletzungen als Täter verantwortlich ist (zu einem insoweit vergleichbaren Fall BGH, GRUR 2010, 633 Tz. 12 - Sommer unseres Lebens). Diese Vermutung ist jedoch entkräftet, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs besteht (vgl. OLG Köln, B. v. 24.3.2011, Az.: 6 W 42/11, Juris, Absatz-Nr. 9). Dies ist der Fall, wenn unstreitig ein Dritter alleinigen Zugriff auf den Internetanschluss hatte und als Täter der Urheberrechtsverletzung in Betracht kommt (OLG Köln a.a.O.; BGH, Urteil vom 15.11.2012 - I ZR 74/12, Tz. 34, www.bundesgerichtshof.de - Morpheus). Vorliegend hat die Ehefrau des Antragsgegners - wie anwaltlich versichert wurde - auf eine frühere Abmahnung der Antragstellerin vom 16.02.2012 wegen einer Anfang 2012 festgestellten Rechtsverletzung betreffend das Computerspiel "Landwirtschaftssimulator 2011", die ebenfalls im Nachhinein dem Anschluss des Antragsgegners zugeordnet wurde, telefonisch mitgeteilt, der Verstoß sei durch ihren Sohn begangen worden. Dies begründet die ernsthafte Möglichkeit, dass der Sohn des Antragsgegners weiterhin Zugriff auf dessen Internetanschluss hat und auch die aktuell ermit-

telten Rechtsverletzungen, die eine Nachfolgeversion des Spiels "Landwirtschaftssimulator 2011" betreffen, begangen hat.

b) Für diese Rechtsverletzung hat der Antragsgegner als Störer einzustehen, denn er hat vorprozessual nicht dargelegt, seinen Sohn in Bezug auf die Nutzung von Tauschbörsen intensiv belehrt zu haben (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2012 - I ZR 74/12, Tz. 29, www.bundesgerichtshof.de - Morpheus). Zudem trafen ihn - nachdem er bereits im Februar 2012 eine erste Abmahnung wegen eines vergleichbaren Verstoßes erhalten hatte - gesteigerte Prüfpflichten, denn er hatte aufgrund der Abmahnung konkreten Anlass, davon auszugehen, dass sich sein Sohn nicht an ein etwaiges ihm auferlegtes Verbot hält. Dass der Antragsgegner diesen gesteigerten Prüfpflichten nachgekommen ist, ist nicht ersichtlich.

4. Die danach dem Antragsgegner als Störer zurechenbare widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl., § 97 Rn. 41, 42; v. Wolff in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 4. Aufl., § 97 Rn. 34, 35), wie sie erfolglos verlangt worden ist.

III. Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Dieser folgt grundsätzlich bereits aus der Wiederholungsgefahr. Im Übrigen hat die Antragstellerin die Sache geboten zügig behandelt.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf den § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden und entspricht der ständigen Rechtsprechung der Kammer und des Hanseatischen Oberlandesgerichts bei einer Störerhaftung im Rahmen des Angebots eines Computerspiels in einem P2P-Netzwerk (vgl. Hans. OLG, B. v. 3.4.2012, Az. 5 W 14/12). Für einen höheren Streitwert aufgrund des bereits im Jahr 2012 festgestellten Verstoßes besteht kein Anlass, da unklar ist, ob der Antragsgegner bereits für diesen Verstoß als Störer haftet (vgl. zu den Anforderungen an eine Störerhaftung bei einem Erstverstoß in einem Filesharing-Netzwerk durch minderjährige Kinder: BGH, Urteil vom 15.11.2012 - I ZR 74/12, Tz. 23ff, www.bundesgerichtshof.de - Morpheus).



Ausgefertigt

Lindner
Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsanwalt